

die kaiserlichen Rechte in Rom regeln, stellen die Kaiser aus; es bleibt als historisch und juristisch unanfechtbar nur der Eid Eugens — nicht der seiner Nachfolger, der nie geleistet wurde — und von jenem wurde der Concipient eben durch den Römereid von 824 unterrichtet, 'quale dominus Eugenius papa sponte — factum habet per scriptum', während er in der verwirrtesten Weise den angeblichen Eid Eugens als Quelle für den Römereid bezeichnet. Gerade die eben citierte Stelle ist nun wieder wirklich im Ottonianum verwerthet, mit dem Unterschiede, dass an Stelle Eugens der 'domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo' getreten ist, so dass gerade hier die Benutzung des Römereides ausser Frage zu stehen scheint. Gegenüber derartigen Ungereimtheiten ist der Schluss nicht fern: Der Concipient kannte nur das ohne den Namen des Kaisers überlieferte Constitutum und den Römereid, in dem der Eid Eugens erwähnt ist, und dem er den Namen Eugens überhaupt entnahm. Die Eidesformel kannte er so wenig, als sie im Römereide angeführt wird. Die Existenz des Pactums hat er einfach vermuthet oder aus der Constitution Lothars erschlossen. Es kommt dazu, dass irgend welche sachliche Ausführungen, die auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit einem früheren Pactum zugeschrieben werden müssten, die nicht in der lotharischen Constitution und im Römereide stehen, sich einfach nicht finden. Soweit überhaupt Zusätze diesen Quellen gegenüber im Ottonianum stehen, werden sie später erörtert werden.

Nehmen wir aber selbst an, der Concipient des Ottonianums hätte ein Pactum Lothars mit Eugen II. vor sich gehabt und sich nur ungeschickt ausgedrückt, wenn er von einem solchen Eugens spricht, so müsste man annehmen, dass dieses Pactum, da für eine Benutzung neben den anderen Actenstücken kein Raum bleibt, die thatsächlich zu Grunde liegenden Documente in sich aufgenommen habe, es müsste jedenfalls dann der spiritalis pater noster Leo auf Leo III. bezogen werden. Aber einmal fände die Wendung spiritalis pater noster Leo, die, wie man richtig bemerkt hat, nur auf einen Zeitgenossen gehen kann¹, keine Erklärung, denn Leo III. war 816 gestorben², dann aber schliesst gerade das Zeugnis, das für eine promissio Karl dem Grossen gegenüber angeführt wird³, eine Beziehung auf unsern Fall aus. Nach seiner ohne Rücksicht auf Karl vollzogenen Wahl und Consecration schrieb

1) Simson im N. A. XV, 577. 2) Wie Simson bereits a. a. O. bemerkt. 3) Vgl. Sickel, Privileg Otto's I. S. 159.